



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1992

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
210	29. 4. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	180
213	20. 5. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter	186
223	12. 5. 1992	Sechste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	186
	4. 5. 1992	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1992	187

210

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(DVO-MG NW)**

Vom 29. April 1992

Auf Grund der §§ 18 Abs. 3 und 22 Abs. 3 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1990 (GV. NW. S. 282), wird wie folgt geändert:

- Anlage 1 Das Muster der Anlage 1 wird durch Anlage 1 zu dieser
Anlage 2 Verordnung, das Muster der Anlage 4 durch Anlage 2 und
Anlage 3 das Muster der Anlage 4a durch Anlage 3 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Meldescheine nach den bisherigen Mustern der Anlagen 1, 4 und 4a der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170) dürfen bis 31. August 1992 verwendet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1992

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

Anlage 1

Tages-
stempel
der
Melde-
behörde

Bitte die gerasterten
Flächen
nicht beschriften!

Anmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten)

① Tag des Einzugs Postleitzahl, Gemeinde Gemeindecennzahl

Neue Wohnung

Straße, Haus-Nr.

② Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen früher schon einmal hier gewohnt? ☐ Ja ☐ Nein

③ Wohnt im neuen Wohnort bereits a) Ehegatte? ☐ Ja ☐ Nein b) Eltern teil? (bei Minderjährigen) ☐ Ja ☐ Nein

④ Tag des Auszugs Postleitzahl, Gemeinde Gemeindecennzahl

Bisherige Wohnung

Straße, Haus-Nr.

Kreis, Land

⑤ Wird diese bisherige Wohnung beibehalten? ☐ Ja ☐ Nein

⑥ Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? ☐ Ja ☐ Nein

⑦ Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:
Welche Wohnung wird von der Familie vorwiegend benutzt? bisher: künftig:

Für alle übrigen Personen:
Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt? bisher: künftig:

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	① Familienname, Geburtsname	② Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	③ Familienstand	Familienbuch auf Antrag angelegt?		④ Staatsangehörigkeit(en)	⑤ Welcher Kirche oder Religionsgesellschaft gehören Sie an?
		Ja	Nein		
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	⑥ Geburtstag		⑦ Geschlecht	⑧ Geburtsort	⑨ Wohnung am 1.9.1939, Gemeinde, Kreis, Land (Bundesvertriebenen gesetz)
	T	M			
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	⑩ Berufsausübung im Gesundheitswesen	⑪ Erwerbstätig?		⑫ Benötigen Sie künftig eine Steuerkarte?		⑬ Mitangemeldete Kinder unter 18 Jahren			
		Ja	Nein	Ja, mit Steuerklasse	Nein	Kind lt. Lfd. Nr.	leibliches Kind/Adoptivkind	Pflegekind	anderer Elternteil lebt im Bundesgebiet
1									☐ Ja ☐ Nein
2									☐ Ja ☐ Nein
3									☐ Ja ☐ Nein
4									☐ Ja ☐ Nein

Lfd. Nr.	⑭ Personalausweis: ausgestellt am, in (Ort), gültig bis	⑮ Paß: ausgestellt am, in (Ort), gültig bis
1		
2		
3		
4		

Datum

(Unterschrift eines der Meldepflichtigen)

Bitte mit Schreibmaschine (1½zeilig) oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW:
Die erfragten personenbezogenen Daten werden gemäß
§§ 13, 16 Abs. 4, 17 bis 19 des Landesgesetzes NW erhoben.

Anmeldebestätigung

↻ Tag des Einzugs ↻ Postleitzahl, Gemeinde

		↻ Straße, Haus-Nr.

Datum und Unterschrift der Meldebehörde

--

Personen, die heute angemeldet wurden:

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen
1		
2		
3		
4		



Bitte dieses Blatt hier vorsichtig abtrennen, die folgenden Blätter
bleiben dann als Durchschreibesatz miteinander verbunden!



Hinweise zur Anmeldung (Meldegesetz NW)

Das Meldegesetz NW schreibt in § 13 vor, daß sich **innerhalb einer Woche** anzumelden hat, wer eine Wohnung bezieht. Bitte achten Sie unbedingt darauf, daß Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie anderenfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) den Wohnungswechsel mitzuteilen.

Mit dem Meldeschein ist die Abmeldebestätigung für die bisherige Wohnung vorzulegen. Soweit der Meldepflichtige nicht der Wohnungseigentümer ist, ist die Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers oder dessen Beauftragten beizufügen. Für diesen Zweck können Sie das unten stehende Muster verwenden.

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde entfällt eine Abmeldung.

Mitglieder derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Sind mehr als vier Personen eingezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Meldebehörde die Übermittlung ihrer Daten an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu untersagen (§ 32 Abs. 2 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 840)). Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Ebenso hat der Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NW) sowie gegen die Weitergabe seiner Daten im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an Antragsteller und Parteien (§ 35 Abs. 2 MG NW). Ein Widerspruchsrecht des Meldepflichtigen besteht ferner gegen Melderegisterrückfragen über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NW) sowie gegen Melderegisterrückfragen an Adreßbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Erläuterungen für das Ausfüllen (Trifft eine Frage nicht zu, streichen Sie bitte das entsprechende Feld.)

① Ist diese Frage für die einzelnen Familienangehörigen verschieden zu beantworten, so ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

② Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung (§ 16 Abs. 1 MG NW).

Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; für alle übrigen Personen ist Hauptwohnung die von ihnen vorwiegend benutzte Wohnung (§ 16 Abs. 2 MG NW).

③ Neben dem personenstandsrechtlich maßgebenden Namen können auch Ordensnamen oder Künstlernamen eingetragen werden.

④ Seit dem 01. 01. 1958 wird im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes (PStG) ein Familienbuch im Anschluß an die Eheschließung von dem Standesbeamten angelegt, vor dem die Ehe geschlossen ist (§ 12 PStG).

Nach § 15a PStG besteht die Möglichkeit, ein Familienbuch auf Antrag anlegen zu lassen u. a. dann, wenn die Ehe (auch vor dem 01. 01. 1958) außerhalb des Geltungsbereichs des PStG geschlossen worden ist und ein Ehegatte oder Antragsteller Deutscher ist. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht.

⑤ Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.

⑥ Durch diese Angaben wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.

⑦ Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01. 09. 1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.

⑧ Einzutragen sind hier nur folgende Berufe im Gesundheitswesen:

Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Dentist/Dentistin, Apotheker/Apothekerin, Entbindungspfleger/Hebamme, Wochenpfleger/Wochenpflegerin, Krankenpfleger/Krankenschwester, Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester, Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin, Masseur/Masseurin, Masseur und medizinischer Bademeister/Masseurin und medizinische Bademeisterin, Krankengymnast/Krankengymnastin, medizinisch-technischer Assistent/medizinisch-technische Assistentin, Diätassistent/Diätassistentin, Logopäde/Logopädin, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin, Orthoptist/Orthoptistin, Zytologie-Assistent/Zytologie-Assistentin, sozialmedizinischer Assistent/sozialmedizinische Assistentin, Gesundheitsaufseher/Gesundheitsaufseherin, Desinfektor/Desinfektorin, Heilpraktiker/Heilpraktikerin.

Rechtsgrundlage für die Berufsangabe ist § 18 MG NW i. V. m. § 4 der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen – MeldDÜV NW – vom 20. Juni 1983 (GV. NW. S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 7). § 4 MeldDÜV NW läßt die Datenübermittlung für Zwecke der Gesundheitsaufsicht durch die Meldebehörden an das Gesundheitsamt für diese Medizinäberufe zu.

⑨ Diese Angaben dienen ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken.

⑩ Nur wenn Sie die Frage, ob Sie künftig eine Steuerkarte benötigen, bejaht haben, ist es notwendig, hier weitere Daten einzutragen. Diese erleichtern es der Gemeinde, Ihre Lohnsteuerkarte künftig zutreffend auszustellen. Wird nur für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte benötigt, ist es gleichwohl erforderlich anzugeben, in welchem Kindschaftsverhältnis die mitangemeldeten Kinder zu dem anderen Ehegatten stehen.



Hier bitte abtrennen

Namen und Anschrift des Wohnungsgebers

Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers

(§ 14 Meldegesetz NW)

Ich bestätige folgenden Einzug:

Wohnung (Straße, Haus-Nr.)

Datum des Einzugs

T T M M J J

Wohnungsmieter (Familienname, Vorname)

Anzahl der
einzuziehenden Personen

Hinweis:

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der
Anmeldung gemäß § 14 Meldegesetz NW.

(Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers / Beauftragten)



Anmeldung für Seeleute ohne Wohnung im Bundesgebiet

(A) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ☒ ankreuzen!

Familiennamen		Geburtsname	
Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)		Geburtsort	
Geburtsdag T T M M J J 		männl. ☐ weibl. ☐ ↩ Geschlecht	
ledig ☐ verh. ☐ gesch. ☐ verw. ☐ ↩ Familienstand		Staatsangehörigkeit(en)	
Beschäftigungsbeginn T T M M J J 		Kirche bzw. Religionsgesellschaft	
Eine Lohnsteuerkarte für 19		↩ ausgestellt von der Gemeinde	
☐ wird benötigt. ☐ liegt vor ↩			

(B) Ehegatte

Ehegatte hat keine Wohnung im Bundesgebiet ☐	↩ Anschrift des Ehegatten im Bundesgebiet (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)
---	---

(C) Minderjährige Kinder

Geburtstag T T M M J J 	Name und Anschrift des Readers
---	--

Bitte mit Schreibmaschine (12-Zeilig) oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen:

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW:
Die erfragten personenbezogenen Daten werden gemäß
§ 22 des Meldgesetzes NW erhoben.

Anmeldung (Datum und Unterschrift)

Anlage 3
(Format A 4, grün)

Abmeldung für Seeleute ohne Wohnung im Bundesgebiet

A Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ☒ ankreuzen!

Familienname		Geburtsname	
Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)		Geburtsort	
Geburtstag T T M M J J 		männl. ☐ weibl. ☐ ◀ Geschlecht	
ledig ☐ verh. ☐ gesch. ☐ verw. ☐ ◀ Familienstand		Staatsangehörigkeit(en)	
Beschäftigungsbeginn T T M M J J 		Beschäftigungsende T T M M J J 	
Eine Lohnsteuerkarte für 19 _____ ☐ wird benötigt. ☐ liegt vor ☐ ausgestellt von der Gemeinde			

B Ehegatte

Ehegatte hat keine Wohnung im Bundesgebiet ☐	◀ Anschrift des Ehegatten im Bundesgebiet (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)
--	--

C Minderjährige Kinder

Geburtstag T T M M J J 	Name und Anschrift des Reiders
--	--

Bitte mit Schreibmaschine (1½zeilig) oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW:
Die erfragten personenbezogenen Daten werden gemäß § 22 des Meldgesetzes NW erhoben.

Abmeldung (Datum und Unterschrift)

213

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufwandsentschädigung und die Reisekosten-
pauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrand-
meister und deren Stellvertreter**

Vom 20. Mai 1992

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter vom 1. Mai 1982 (GV. NW. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 400,- DM durch den Betrag von 520,- DM und der Betrag von 180,- DM durch den Betrag von 220,- DM ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag von 180,- DM durch den Betrag von 220,- DM ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 740,- DM durch den Betrag von 960,- DM und der Betrag von 280,- DM durch den Betrag von 340,- DM ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1992

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 186.

223

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung
Vom 12. Mai 1992**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit den Artikeln 7 und 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GV. NW. 1986 S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 1. April 1980 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 258), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Dies gilt ferner nicht, soweit Mitarbeiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernehmen“.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93.

Düsseldorf, den 12. Mai 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– MBl. NW. 1992 S. 186.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1992

Vom 4. Mai 1992

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) – geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) – hat die Landschaftsversammlung am 19. Dezember 1991 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5 285 742 850 DM
in der Ausgabe auf	5 285 742 850 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	794 351 650 DM
in der Ausgabe auf	794 351 650 DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1992 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 183 822 750 DM festgesetzt, hiervon sind 20 000 000 DM zur Umschuldung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 297 284 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 17,1% der für das Haushaltsjahr 1992 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

- Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber in Anspruch genommen werden:
 - zur Übernahme von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen;

- zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit;
- zur Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 65 a und 78 b LBG NW bzw. des § 50 Abs. 2 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren;
- zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens drei Jahre befristeten Verträgen.

- Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freierwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

- Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1991 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 13. April 1992 – III B 3-9/513-3748/92 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 22. Juni 1992 bis 30. Juni 1992, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus. T.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 4. Mai 1992

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1992 S. 187.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359